

öffentlich

**Fachamt:** Stadtplanungsamt  
**Datum:** 25.11.2009

**Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt**

**10.12.2009**

### **Tagesordnungspunkt:**

107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie
- Beschluss über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
  - Beschluss über den Entwurf für die Offenlage

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt über die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie gemäß den in der Anlage zur Vorlage 0294/09 enthaltenen Beschlussvorschlägen.
- b) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die öffentliche Auslegung.

### **Begründung:**

#### **Planungsanlass und Planungsziele**

Die Stadt Paderborn bietet im Bereich der Paderborner Hochfläche aufgrund günstiger Windverhältnisse gute Voraussetzungen für die Nutzung der Windkraft. Vor ca. 15 Jahren hat die Stadt von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auf bestimmte Zonen zu konzentrieren. Im übrigen Stadtgebiet ist die Nutzung von Windkraftanlagen somit weitgehend ausgeschlossen. Die Konzentrationszonen für die Standorte von Windkraftanlagen befinden sich ausschließlich im Osten der Stadt in den Gemarkungen Benhausen, Dahl und Neuenbeken.

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Windfelder sind heute ausgenutzt.

Die Stadt Paderborn plant daher mit der 107. FNP-Änderung eine Neudarstellung der Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung mit dem Ziel, die regenerative Energie „Wind“ intensiver und effizienter nutzen zu können.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 für den Vorentwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit zur dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bekundete eine Vielzahl von Flächeneigentümern die Bereitschaft, Windkraftanlagen zu errichten bzw. Flächen zur Windkraftnutzung bereitzustellen. Unabhängig von der tatsächlichen Realisierung summieren sich diese Anregungen auf fast 50 neue Standorte.

Vor dem Hintergrund der im Klimaschutzbericht sowie der im Stadtentwicklungsbericht 2010 (Entwurf 2015) dargelegten Klimaschutzziele ist es somit folgerichtig, die Darstellung der Konzentrationszonen mit der Zielrichtung einer Ausweitung zu überprüfen.

### **Stadtweite Analyse und Planungsvorbehalt**

Der Neuabgrenzung der Windkraftkonzentrationszonen liegt eine gesamtstädtische und damit flächendeckende Analyse zugrunde. Ergebnis dieser Untersuchung durch das Büro Wolters und Partner (Coesfeld) war, dass aus städtebaulicher Sicht mit nur einer Ausnahme gegenüber den Untersuchungen aus den 1990er Jahren keine grundsätzlich neuen Konzentrationszonen im Stadtgebiet vorliegen, aber die vorhandenen Konzentrationszonen teilweise deutlich flächig erweiterbar sind.

Die dort ermittelten restriktionsarmen Standorte wurden in Ergänzung des städtebaulichen Gutachtens einer artenschutzrechtlichen sowie landschaftsökologischen Prüfung unterzogen. Dies hat zu einer Einschränkung der Erweiterungsflächen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung dargestellt wurden, geführt. Im Ergebnis beinhaltet die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausweitung der Konzentrationszonen von ca. 243 ha auf 454 ha und somit fast eine Verdopplung.

Zusätzlich ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Benhausen und Dahl existierenden Bebauungspläne mit Höhen- und Standortbeschränkungen aufzuheben, so dass neben der Flächenerweiterung eine Ausweitung der technischen Möglichkeiten (höhere, effizientere Anlagen) erfolgen soll (siehe Sitzungsvorlagen Nr. 0295/09, 0296/09 und 0297/09).

### **Avifaunistische Untersuchung**

Das Büro für Landschaftsplanung NZO GmbH wurde seitens der Verwaltung beauftragt, zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes den erforderlichen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Darin wurden insbesondere die Avifauna, die Fledermausfauna und die Biotoptypen und Nutzungen untersucht und bewertet.

Bei der Planung und Genehmigung von möglichen Eingriffen müssen grundsätzlich alle streng geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele des strengen Artenschutzes auf der Basis europäischer und nationaler Gesetze sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Bestände der sog. planungsrelevanten Arten.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben gelten für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten folgende Verbotstatbestände:

- Das Fangen, Verletzen, Töten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie zusätzlich die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind verboten.
- Die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderzeiten ist verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Schädigung oder Zerstörung ihrer Standorte sind verboten.

Werden als Folge eines Eingriffs Biotope (im Sinne von Habitaten) zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar

sind, ist der Eingriff unzulässig. D.h. diese Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung!

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass streng geschützte Tierarten vorgefunden wurden, auf deren Schutz bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entsprechend Rücksicht genommen werden muss. Insoweit sind die so genannten ‚Suchräume‘ aus der frühzeitigen Beteiligung entsprechend verkleinert und konkretisiert worden.

### **Schutzgebiete**

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz-, Naturschutz- oder FFH-Gebieten. Auch Waldflächen und Überschwemmungsgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Zu den Waldgebieten werden aus ökologischer Sicht mindestens 100 m Abstand gehalten (Rotorblattspitze-Waldrand).

Die teilweise Lage von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten (Neuenbeken) ist mit den Klimaschutzziele, die durch den verstärkten Einsatz regenerativer Energien besser erreicht werden können, abzuwägen. Aufgrund der Tatsache, dass die Inanspruchnahme von Landschaftsschutz-Flächen bereits immer auch mit einer Vorbelastung aufgrund vorhandener Windenergienutzung einhergeht und unter Berücksichtigung der mit der 107. FNP-Änderung erfolgten Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Standorte im Stadtgebiet, ist die Inanspruchnahme von Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen, hinzunehmen.

### **Konzentrationszonen**

Die Konzentrationszonen liegen auf der Paderborner Hochebene ausschließlich im Osten der Stadt und lassen sich in vier Teilbereiche untergliedern, wobei der Teilbereich 2 aus mehreren Teilflächen besteht (siehe Anlagen)

Die westlichste Zone Nr.1 Benhausen befindet sich beiderseits der B 64.

Die östlichste Zone Nr. 2 Neuenbeken befindet sich im Bereich der Stadtgrenze zu Altenbeken sowie in Teilflächen im Kreuzungsbereich B 64, K 1.

Die Zone Nr. 3 Dahl liegt südlich der B 64.

Die Zone Nr. 4 Iggenhauser Weg befindet sich im Südosten der Gemeinde Dahl im Anschluss an die vorhandene Konzentrationszone Borchon-Dörenhagen.

### **Änderungsbereiche**

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen und landschaftlichen Restriktionen werden die derzeit vorhandenen Sonderbauflächen Windenergienutzung in Benhausen, Neuenbeken und Dahl neu abgegrenzt. Dies führt in allen Zonen z.T. zu umfangreichen Erweiterungen der Konzentrationszonen. Die Erweiterungsflächen sind aus städtebaulicher und landschaftsökologischer Sicht weitgehend konfliktfrei. Die Abgrenzung erfolgte allerdings auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene Anlagen.

#### **Zone 1: Benhausen**

Die Konzentrationszone Benhausen wird weitgehend auf den Bestand beschränkt. Lediglich nach Osten, Südosten ist eine Erweiterung in den konfliktfreien Bereich vorgesehen. Darüber hinaus wurde eine bisher ausgesparte Fläche im Norden mit einbezogen.

Aufgrund der stark trennenden Wirkung der B 64 wird diese Straße einschließlich eines beiderseitigen anbaufreien 40 m Anstandes (gem. Bundesfernstraßengesetz) aus der Konzentrationszone ausgenommen. Einer Erweiterung nach Westen stehen ökologische Gründe entgegen. Hier befindet sich heute ein weitgehend ungestörter Zugvogelkorridor zwischen der Kernstadt Paderborn und den Windzonen; zudem würde eine weitere Annäherung nach Westen vorhandene Siedlungsgebiete und die Stadtsilhouette stören.

## Zone 2: Neuenbeken

### (Bereich nord-östlich der B 64)

Die Abgrenzung der Hauptfläche ergibt sich im Wesentlichen durch die umliegenden Waldflächen (einschließlich Schutzabstand) und die Stadtgrenze. Ein durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelter Zugvogel-Korridor auf der Stadtgrenze zwischen Neuen- und Altenbeken hat zu keiner Einschränkung der Zone geführt, da es sich hier um einen Korridor von untergeordneter Bedeutung handelt (lokal, Kleinvögel) und zu berücksichtigen ist, dass dort bereits heute Anlagen sowohl auf Paderborner Seite, als auch auf Altenbekener Seite stehen.

### (Bereich nördlich der B 64 / K 1)

Aus Gründen des Immissionsschutzes zweifellos kritisch sind die Teilflächen an der B 64. Beiderseits der Stadtgrenze finden sich Wohngebäude, die auch der Grund dafür sind, dass die Hauptzonen nicht mit den Teilzonen im Kreuzungsbereich B 64 / K 1 miteinander verschmolzen worden sind. Die Teilzonen wurden jedoch im Sinne des Vertrauensschutzes und vor dem Hintergrund möglicher Optimierungsmaßnahmen im Zuge des Repowerings beibehalten, da hier genehmigte Anlagen vorhanden sind. In der Vergangenheit sind an diesen Standorten Repowering-Anträge gestellt worden, die seitens der Stadt Paderborn aufgrund der Lage in einer Konzentrationszone planungsrechtlich auch positiv beschieden worden sind. Da somit längerfristig an dieser Stelle mit dem Bestand von Windkraftanlagen zu rechnen ist, sollen diese Zonen - allerdings beschränkt auf die bisherige Abgrenzung - weiter dargestellt werden.

Insgesamt erfolgt mit einer Ausdehnung von rund 50 ha auf 105 ha mehr als eine Verdopplung der Flächen in Neuenbeken.

## Zone 3: Dahl

Zur Konzentrationszone Dahl wird auch ein bisher separater Teilbereich südlich der B 64 gerechnet, der sich in einer Tiefe von ca. 300m allerdings noch in der Gemarkung Neuenbeken befindet.

Die Begrenzung der Zone in Dahl ist überwiegend landschaftsökologisch bestimmt. Im Westen und Südosten finden sich Bereiche, die für die Avifauna (Nahrungsgäste und Rastvögel in hoher Dichte) von Bedeutung sind. Im Osten kommt ein Brutbereich der Wachtel sowie ein Zugvogel-Korridor (wenn auch mit untergeordneter Bedeutung) hinzu.

Die Konzentrationszone für die Windenergienutzung in Dahl wird auch unter Beachtung der Restriktionen im Westen und Norden deutlich vergrößert und erleichtert somit ein Repoweringkonzept, das zwar derzeit noch nicht erkennbar ist, aber langfristig sinnvoll wäre.

**Eine Erweiterung nach Süden ist schon aus Gründen des Ortsbild-Schutzes für die Ortslage Dahl nicht vorgesehen.**

Unter der Prämisse, dass die im Kreuzungsbereich K 1 / B 64 vorhandenen Konzentrationszonen, in denen sich vier Anlagen befinden und bereits Repowering-Anträge positiv beschieden wurden, erhalten bleiben, macht es Sinn, die Zonen westlich der K 1 miteinander zu verschmelzen. Hier sind weder städtebauliche, noch ökologische Restriktionen vorhanden. Lediglich eine Richtfunkstrecke ist zu beachten, was jedoch aufgrund des geringen Schutzbereiches innerhalb einer Windparkkonfiguration möglich erscheint.

Im Bereich Dahl erfolgt eine Verdopplung der zur Ansiedlung von Windkraftanlagen zur Verfügung stehenden Fläche (von 73 ha auf 147 ha).

## Zone Nr. 4 Iggenhauser Weg

Im Grenzbereich zur Gemeinde Borchen ist eine Fläche auf dem Stadtgebiet Paderborn nahezu konfliktfrei hinsichtlich entgegenstehender sonstiger städtebaulicher Nutzungen. Auch unter Artenschutzaspekten sind abgesehen von dem bereits erwähnten Schutzabstand zu den geschlossenen Waldbereichen keine grundlegenden Hindernisse zu erkennen. Die Fläche, die im wesentlichen durch das Waldgebiet, die Stadtgrenze und Immissions-Vorsorgeradien um Wohngebäude begrenzt wird, ist 65 ha groß.

Der vorgefundene konfliktfreie Bereich wäre mit Bezug auf das Stadtgebiet Paderborn zu klein und auch zu weit entfernt von den übrigen Zonen, um hier eine eigene Konzentrationszone zu bilden. In Verbindung mit der vergleichsweise großen Zone auf Borchener Gemeindegebiet stellt diese Fläche aber eine Erweiterung dieses Windparks dar. Da die Gemeindegrenze, die vor Ort nicht erkennbar ist, kein hinreichendes Kriterium zur Abgrenzung von Windparks ist, kann dieser Änderungsbereich als Paderborner Teilbereich der Konzentrationszone in Borchon künftig für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden. Im Gegensatz zu allen anderen Zonen ist hier vorgesehen, die Gesamthöhe der Windkraftanlagen auf 100 m zu begrenzen. Diese Höhenbegrenzung wurde als Ziel der Landesplanung im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz definiert und ist angesichts der nachgewiesenen Vogelflugkorridore und im Sinne einer einheitlichen Erscheinung des Windparks nachvollziehbar.

### **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch die Rotorblätter und ggf. Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt. Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (750 bis 1.500 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

### **Ziele der Raumordnung**

Die Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist erfolgt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

### **Frühzeitige Information der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit einer groben Plankonzeption, die noch keine ökologischen Restriktionen beinhaltete.

Die Mehrzahl der Stellungnahmen beinhaltete den Wunsch, weitere Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Anregungen fanden zum Teil Ihre Grenzen an den landschaftsökologischen Rahmenbedingungen.

Mehrere Anregungen äußerten sich allerdings besorgt zu einem nun unkontrolliert ablaufenden Standortauswahlverfahren (siehe unten: Repowering-Konzepte).

Aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde wurde darauf hingewiesen, die Konzentrationszone in Neuenbeken an der Grenze zu Altenbeken zu reduzieren. Ebenso wie bei den vorsorglich angemeldeten Bedenken gegen eine Erweiterung der Konzentrationszonen durch die Untere Landschaftsbehörde, Kreis Paderborn, wurde im Zuge der Bearbeitung deutlich, dass es sich bei dem betroffenen Zugvogel-Korridor lediglich um einen lokal bedeutsamen Korridor handelt. Angesichts der Tatsache, dass hier bereits heute ein zusammenhängender Windpark Neuenbeken / Altenbeken durch die Zugvögel überquert wird, überwiegen hier in der Abwägung die Interessen des Klimaschutzes bzw. der Nutzung regenerativer Energien, zumal die Stadt Paderborn mit der Konzentration der Windkraftnutzung und mit dem Freihalten regional bedeutsamer Vogelflug-Korridore einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Avifauna leistet.

In keiner Stellungnahme wurde von öffentlicher wie privater Seite eine grundsätzliche Ablehnung von Windkraftnutzung vorgebracht.

### **Abstimmung mit der IG Windpark Neuenbeken**

Die von der Interessengemeinschaft Windpark Neuenbeken zusätzlich zum Artenschutzfachbeitrag von NZO in Auftrag gegebene gutachterliche Stellungnahme des Büros für Landschaft & Wasser Dr. Loske (Salzkotten-Verlag) kommt zu der Auffassung, dass die aus den Daten des von der Stadt beauftragten Fachbüros NZO abgeleiteten Erkenntnisse zum Vogelflug und zu den Fledermäusen zu hinterfragen seien.

Der gewählte Untersuchungsumfang des Büros NZO ist jedoch mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn abgestimmt und die von NZO ermittelten Befunde zeigen, dass diese begründet und nachvollziehbar sind.

In einem Erörterungstermin mit den Gutachtern, Vertretern der Interessengemeinschaft Windpark Neuenbeken und der Verwaltung wurden die fachlichen Positionen ausgetauscht und ein Vorgehen zum Umgang mit den streng geschützten Tierarten gefunden.

Es wird daher ein Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen, dass geeignete Monitoringauflagen (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt) als Bestandteil der entsprechenden immissionsrechtlichen Genehmigungen durch den Kreis Paderborn als zuständige Behörde ausgesprochen werden sollen.

### **Repowering Konzepte**

Die Stadt Paderborn greift über die Darstellung von Konzentrationszonen nicht weiter in das privatwirtschaftliche Handeln von Windkraftanlagen-Betreibern ein. Die Optimierung der Windkraftnutzung innerhalb der Konzentrationszonen kann nur über privatrechtliche Verträge mit entsprechendem Lastenausgleich erzielt werden. Dazu sind Repowering-Konzepte durch die Betroffenen, die am Ende auch wirtschaftliche Zugewinne erzielen können, zu erarbeiten.

Der Prozess für abgestimmte Repowering-Konzepte ist gemarkungs- und planungsspezifisch in den jeweiligen Stadtteilen sehr unterschiedlich fortgeschritten. Während mangels eines rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Gemarkung Neuenbeken bereits frühzeitig und engagiert ein tragbares Konzept erarbeitet wurde, bestand hierzu in den durch Bebauungspläne festgesetzten Windparks in Dahl und Benhausen bisher ein geringerer Planungsdruck.

Da jedoch zukünftig nur noch der Flächennutzungsplan mit seiner Rahmensetzenden Funktion ohne Vorgabe von Standorten und unter weitgehendem Verzicht auf Höhenbegrenzungen Maßgabe für flexible Weiterentwicklung der Windparks darstellt, kommt privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. Willenserklärungen eine entscheidende Bedeutung zu.

### **Abstimmung mit Nachbargemeinden**

Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte sowohl schriftlich, als auch in mündlichen Abstimmungsterminen. **Der Anregung aus der Gemeinde Borchen, eine Beschränkung von 100 m Gesamtanlagenhöhe für den Bereich Iggenhauser Weg wird entsprochen.** Ein intensiver Austausch erfolgte mit der Gemeinde Altenbeken, da hier parallel ebenfalls eine Überarbeitung der Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt und daher eine methodisch-fachliche Harmonisierung angestrebt und erreicht wurde.

Eine Darstellung einer Konzentrationszone an der Stadtgrenze zu Lichtenau kommt nicht in Betracht, obwohl hier ebenfalls restriktionsfreie Flächen zu finden sind. Diese lägen jedoch isoliert und hätten keinen unmittelbaren Kontakt zu einer benachbarten Konzentrationszone. Die in einiger Entfernung liegende Zone der Stadt Lichtenau berührt nicht die Stadtgrenze von Paderborn, so dass im Gegensatz zum Grenzbereich zu Borchen keine Erweiterung

eines vorhandenen Windparks über die Stadtgrenze hinweg erfolgen würde. Die Darstellung einer Konzentrationszone kann gegebenenfalls in Abstimmung mit der Nachbarstadt Lichtenau erfolgen, wenn der dort vorhandene Windpark überprüft wird.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt den Entwurf für die öffentliche Auslegung zu beschließen.

Der Bürgermeister  
i.V.

Lürwer  
Techn. Beigeordneter

Anlagen